



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Dezember 2024

Düngedokumentation 2024

Wie in jedem Jahr muss auch für das Jahr 2024 wieder die Düngedokumentation erstellt werden.

Zum 31.03.2025 sind für das Jahr 2024 wieder Düngedbedarf, Düngedokumentation und die Einhaltung der 170 kg N Grenze in ENNI zu melden.

Während die Tierzahlen für die Berechnung der 170 kg N Grenze bei den Betrieben, die das Kalenderjahr nutzen, erst im Januar endgültig feststehen, sind die Mineraldünger ausgebracht.

Lasst uns bitte eure Mineraldüngerbescheinigungen zukommen, damit wir diese dokumentieren können.

Wir möchten euch darauf hinweisen, dass ihr uns zeitnah diese Unterlagen zukommen lassen müsst, damit wir die ENNI-Meldungen für euch fristgerecht erledigen können!

Anbauplanung 2025

Sollte uns noch keine Anbauplanung von euch vorliegen, lasst uns diese bitte zeitnah zukommen. Dann können wir bereits die Düngedbedarfsermittlung vorbereiten.

N-min-Proben für Winterungen anmelden

Ab 01.01.2025 können für Winterungen wieder N-min-Beprobungen durchgeführt werden. In den roten Gebieten ist das verpflichtend.

Sofern die LUFA durch uns beauftragt werden soll, meldet euch bitte rechtzeitig bei euren Beratern.

Nur eine zeitnahe Beauftragung garantiert auch ein zeitnahes N-min-Ergebnis!

Es besteht außerdem die Möglichkeit selbst Proben zu nehmen.

Wer daran Interesse hat, der kann ein Probenahmeset bei uns leihen.

Meldeprogramm Wirtschaftsdünger

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger wöchentlich ein Meldungsabgleich erfolgt und die Betriebe per Mail bei Unstimmigkeiten benachrichtigt werden können.

Unsere Empfehlung: hinterlegt eure E-Mail-Adressen! Dann bekommt ihr spätestens 1 Woche nach unstimmiger Meldung eine Mail, die darauf hinweist. Damit können Bußgelder durch verspätete oder vergessene Aufnahmemeldungen vermieden werden!

Wir möchten darauf hinweisen, dass ihr nochmal überprüfen solltet ob alle Wirtschaftsdüngermeldungen (auch zwischen den eigenen Betrieben) auch gemeldet worden sind!

Grundbodenuntersuchungen

Bitte denkt daran, dass für jeden Schlag ab 1 ha eine Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre ist.

In einer Kontrolle im Herbst ist darauf noch einmal explizit hingewiesen worden.
In der Regel ist der Probenahme-Zyklus 3-jährig.

Anträge Stromsteuerentlastung nach § 9 Absatz 3 StromStG

Bei hohen Stromverbräuchen können Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Stromsteuerentlastung nach § 9 Absatz 3 StromStG Anträge stellen. Die Vergütung je MWh (=1000 kWh) beträgt 5,13 €, es ist jedoch ein Selbstbehalt von 250 Euro vorgeschrieben, der vom Entlastungsbetrag abzuziehen ist. Zudem sind Verbräuche im Haushalt abzuziehen. Sollten hohe Stromverbräuche vorliegen, die eine Antragsstellung rechtfertigen, können diese beim Hauptzollamt gestellt werden.

Abgabefrist ist hier der 31.12.!

Auszahlung der Betriebsprämie 2024

Die Auszahlung der Agrarförderung (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirteeinkommensstützung, sowie die gekoppelten Tierprämien) ist 2024 zwischen Weihnachten und Silvester geplant. Die Bewilligungsbescheide werden voraussichtlich in diesem Zeitraum von der Bewilligungsstelle zu den Betrieben verschickt.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides sollte dieser auf Richtigkeit überprüft werden um ggfs. Einspruch einzulegen!

Folgende Prämien werden für 2024 ausgezahlt:

Höhe der Prämien in 2024:

Antragsjahr 2024	Betrag
Einkommensgrundstützung (EGS)	157,63 €
Umverteilungseinkommensstützung (UES) bis 40 ha (Stufe 1)	72,36 €
UES mehr als 40 ha bis 60 ha (Stufe 2 - 60 %)	43,41 €
Junglandwirte – Einkommensstützung (max. 120 ha)	126,58 €
ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf AL Stufe 1 (bis 1 ha oder 1 %)	1.410,83 €
ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf AL Stufe 2 (ab 1% bis 2%)	542,62 €
ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf AL Stufe 3 (ab 2% bis 6 %)	325,57 €
ÖR 1b Anlage von Blühstreifen /-flächen auf AL	217,05 €
ÖR 1c Anlage von Blühstreifen /-flächen in DK	217,05 €
ÖR 1d Anlage von Altgrasstreifen/ -flächen in DGL Stufe 1 (bis 1 %)	976,72 €
ÖR 1d Anlage von Altgrasstreifen/ -flächen in DGL Stufe 2 (ab 1% bis 3%)	434,10 €
ÖR 1d Anlage von Altgrasstreifen/ -flächen in DGL Stufe 3 (ab 3% bis 6 %)	217,05 €
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	65,11 €
ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftungsweise	217,05 €
ÖR 4 Dauergrünlandextensivierung	108,52 €
ÖR 5 regionale Kennarten in DGL	260,46 €
ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetischen PSM Stufe 1 (AL; DK)	162,78 €
ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetischen PSM Stufe 2 (Acker-Grünfütter)	54,26 €
ÖR 7 Flächen in der Gebietskulisse Natura 2000	43,41 €
gek. Zahlung für Mutterschafe und -ziegen	37,88 €
gek. Zahlung für Mutterkühe	84,76 €

Quelle: https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/38707_Direktzahlungen_2024

Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!

Euer Beraterteam